

DE

***Fall Nr. COMP/M.2433 -
BARCLAYS BANK /
MINIMAX***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 21/05/2001

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar
Dokumentenummer 301M2433*



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den **21.05.2001**
SG (2001) D/**288653**

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

An die anmeldende Partei

Betr.: Sache Nr. COMP/M.2433 – BARCLAYS BANK / MINIMAX

Anmeldung vom 11.04.2001 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates¹

Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 125 vom 26. April 2001, Seite 7.

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Die Kommission erhielt am 11.04.2001 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Barclays Bank Plc („Barclays“) erwirbt mittelbar im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die alleinige Kontrolle über die Minimax GmbH („Minimax“) durch den Erwerb von Anteilsrechten.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Barclays : Finanzdienstleistungen
 - Minimax : Brandmeldeanlagen und Feuerlöschanlagen
3. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates und

¹ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97, ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1, Berichtigung ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

des Absatzes 4 lit.b der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates² fällt.

4. Insoweit von den beteiligten Unternehmen erwähnte besondere Einschränkungen unmittelbar mit der Durchführung des Zusammenschlusses in Verbindung stehen und für diese notwendig sind, erstreckt sich die vorliegende Entscheidung entsprechend Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates auch auf diese.
5. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Kommission beschlossen, keine Einwände gegen das angemeldete Vorhaben zu erheben und es mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen für vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung wird in Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates angenommen.

Für die Kommission
Romano PRODI
Präsident

² ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.